

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.01.1952

Geschäftszahl

0195/51

Rechtssatz

Für die Frage, ob die Anwendung des § 62 Abs 2 GÜG mit der Begründung versagt werden durfte, daß der Beschwerdeführer nicht wegen Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurde, hat es entscheidend darauf anzukommen, welche Gründe tatsächlich für die Ruhestandsversetzung bestimmend waren.